Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan-Verfahren „Breiten II“ im Stadtteil Mundelfingen
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Hüfingen hat in öffentlicher Sitzung am 14.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Breiten II“ im Stadtteil Mundelfingen gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Durch das Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Wohngebietes Breiten am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Mundelfingen geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,31 ha. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.

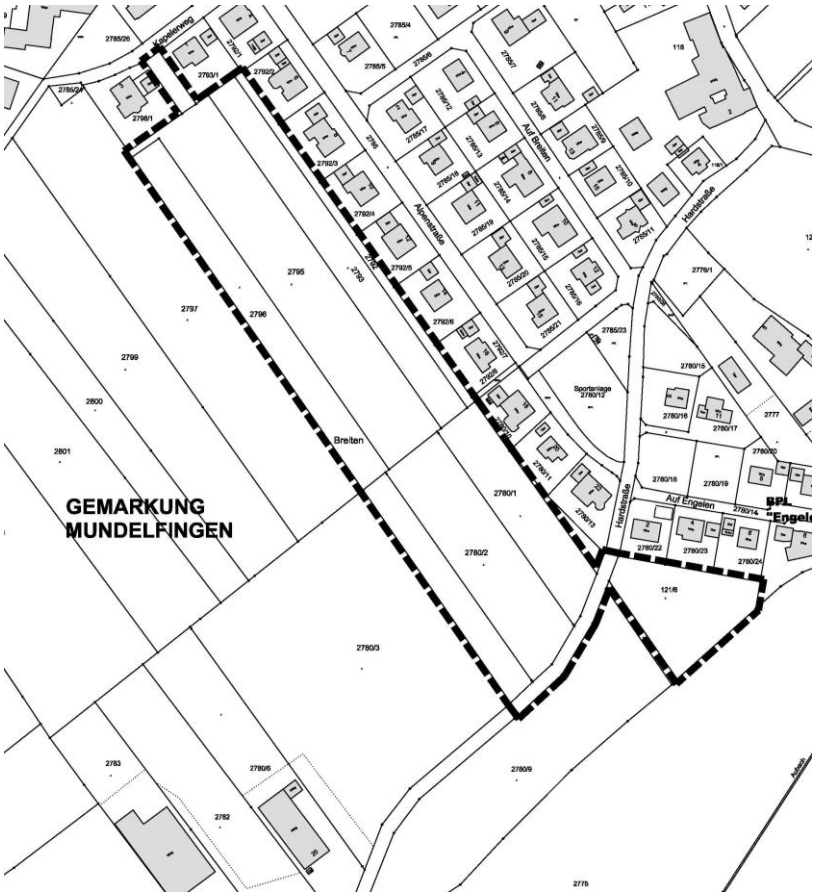

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und die sonstigen auszulegenden Unterlagen liegen in der Zeit

vom 15.03.2018 bis einschließlich 16.04.2018

im Rathaus Hüfingen, Hauptstraße 16 -18, 2. OG, Zimmer 300 (Bauamt) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die auszulegenden Unterlagen im offiziellen Internetportal der Stadt Hüfingen, unter www.huefingen.de/aktuelles eingestellt.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und liegen zur Einsicht vor:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Untersuchungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: Biotope (Verlust artenarmer, kleereicher Fettwiesen sowie grasreicher Ruderalflächen und Ackerflächen), Boden (Betroffenheit von Böden mittlerer bis geringer Wertigkeit für den Bodenschutz), Wasser (Betroffenheit des Grundwassers), Klima und Luft (lokalklimatische Bedeutung), Landschaftsbild (Ausdehnung des Siedlungskörpers), Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Untersuchungen zu Auswirkungen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzengruppen: Farne und Blütenpflanzen, Vögel, Säugetiere (hier: Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Wibellose.
- Natura 2000-Vorprüfung: Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das angrenzende Vorgelschutzgebiet.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange vor:
- Umweltberater des GVV Donaueschingen vom 05.10.2017: Anregungen zur grünordnerischen Planung, zur Entwässerung, Plangestaltung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 02.10.2017: Hinweise zu den geologischen Untergrundverhältnissen (Baugrund).
- Landesnaturschutzverband BW: Anregungen und Hinweise zum sparsamen Flächenverbrauch, zum Begrünungskonzept, zum Artenschutz (Feldlerche, Rotmilan).
- Landratsamt SBK, Untere Naturschutzbehörde v. 10.10.2017: Hinweise zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.
- Landratsamt SBK, Amt f. Wasser- und Bodenschutz v. 19.10.2017: Hinweise zur umweltgerechten Entwässerung, zum Bodenschutz.
- Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnung, v. 09.10.2017: Hinweise auf die Lage im Naturpark „Südschwarzwald“ sowie das angrenzende Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hüfingen vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hüfingen, den 05.03.2018

Michael Kollmeier,
Bürgermeister